6/SN-32/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

665W-30ME

Verf-525/3/87

Zl.
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz); Stellungnahme

Bezug:

An das

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon 0 42 22/536 Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz) übermittelt.

**Anlage** 

ZI. \_\_\_\_\_32 -GE/984

Datum: 2 9. JUL 1987

Verteilt 3. AUG. 1987

Dr. Hlavoc

Klagenfurt, 1987 o7 21
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A. Brandlinder

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

 $z_{l.}$  Verf-525/3/87

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfall-

vermeidungsgesetz);

Stellungnahme

Bezug:

An das

Auskunfte: Dr. Glantschnig

Telefon 0 42 22/536 Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystr. 2

1031 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 27. Mai 1987, Zl. 1-31o35/34-3/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung von Abfällen (Abfallvermeidungsgesetz) wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung Stellung genommen wie folgt:

#### 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus der Sicht des Landes Kärnten ist festzuhalten, daß Maßnahmen, die dem Entstehen von Müll bzw. der Verhinderung einer weiteren Vermehrung der anfallenden Müllmengen entgegenwirken, größte Bedeutung zugemessen wird und demnach jegliche Initiative, die diesen Zielsetzungen auch nur ansatzweise Rechnung trägt, begrüßt und entsprechend unterstützt wird. Das Interesse des Landes an derartigen Initiativen resultiert insbesondere aus dem Umstand, daß hoheitliche Schritte, die dem Ziel einer Verminderung des Müllaufkommens dienlich sind, von Landesseite aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht wirksam ergriffen werden können, andererseits aber dem Land die Verantwortung für die Entsorgung eines wesentlichen Teiles des Müllaufkommens (Hausmüll) obliegt.

In Anbetracht dieser Interessenslage und der inzwischen allgemein anerkannten Beurteilung der Situation im Abfallbereich, daß nämlich mittelfristig eine Bewältigung dieses Problems insgesamt nur möglich sein wird, wenn es gelingt, das Abfallaufkommen entscheidend zu vermindern, muß seitens des Landes, ungeachtet der grundsätzlich positiven Haltung zu einer derartigen Initiative festgehalten werden, daß der vorgeschlagene Entwurf den seitens des Landes darin gesetzten Erwartungen nicht gerecht wird. Abgesehen von den materiellen Mängeln, auf die in weiterer Folge noch näher einzugehen sein wird, muß seitens des Landes Kärnten verlangt werden, daß der dem Gesetz zugrunde liegende Aspekt der "Müllvermeidung" jedenfalls auch um den Aspekt der "Müllverminderung" weitert wird. Soweit nämlich eine Mehrfachnutzung oder Wiederverwertung von Gebinden und Verpackungsmaterialien nicht möglich ist, müßte sichergestellt sein, daß bereits im Rahmen der Erzeugung eine Schadstoffentfrachtung vorgenommen wird, damit sie im Rahmen der Entsorgung einer schadlosen Verbrennung, einem organischen Abbauprozeß oder zumindest einer entsprechenden Volumensverminderung vor der Lagerung zugeführt werden können.

#### 2. Zur mangelnden Strategie des Entwurfes

Der Aufbau des Entwurfes läßt - nicht nur aus legistischer Sicht - eine innere Logik und Systematik vermissen. Es werden in relativ kasuistischer Form Regelungen aneinander gereiht und in Abschnitten zusammengefaßt, ohne daß dahinter ein sachlich-logischer Zusammenhang erkennbar ist. Diese zugegebenermaßen formalrechtlichen Einwände resultieren aber zum Großteil aus dem offensichtlichen Fehlen eines klaren Konzeptes, einer "Abfallvermeidungsstrategie".

- 3 -

Solange jedoch einem solchen Gesetz keine klare, die Frage der Abfallentsorgung insgesamt und kompetenzübergreifend mitberücksichtigende Konzeption zugrunde liegt, wird eine gesetzliche Regelung Stückwerk bleiben und dessen tatsächliche Auswirkung auf das Müllaufkommen die dabei anfallenden Kosten nicht rechtfertigen. Es muß daher vor der endgültigen Formulierung eines Gesetzes, das sich die Vermeidung von Abfällen zum Ziele setzt, Klarheit darüber geschaffen werden, inwieweit durch eine prophylaktische Regelung dem Müllanfall insgesamt bereits beim Erzeuger von Waren, entgegengewirkt werden kann, inwieweit durch eine Mehrfachverwendung bestimmter Verpackungen und Behältnisse der Anfall an Müll reduziert werden kann und inwieweit durch eine Rücknahmeverpflichtung durch den Vertrieb für bestimmte Waren zu deren schadloser Entsorgung bzw. Wiederverwertung beigetragen werden kann.

Jedenfalls nicht als Ersatz für die bislang fehlende umfassende Konzeption für eine in die Zukunft gerichtete wirksame Abfallvermeidung kann die Einrichtung des im Gesetzentwurf vorgesehenen Abfallsammlungs- und Verwertungsfonds gesehen werden. Ein derartiger Fonds mag sicherlich in der Lage sein, in Fragen der Abfallentsorgung und der Abfallverwertung eine bedeutende Aufgabe zu übernehmen, solange aber keine klare Aufgabenstellung hinsichtlich der Tätigkeit eines solchen Fonds vorliegt, erscheint seine Einrichtung eher als Alibihandlung, dessen Tätigkeit die durch die Ausgliederung des Bereiches aus der Allgemeinen Verwaltung entstehende Kosten einer eigenständigen Administration nicht rechtfertigen.

- 4 -

#### 3. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### zu § 1

Im Zusammenhang mit den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird der Eindruck erweckt, der Bund hätte in den Angelegenheiten der Abfallvermeidung nur marginale akzessorische Zuständigkeiten ("Bund kann nur Nebenpflichten für Gewerbetreibende schaffen, nicht aber den Umgang mit Hausmüll regeln"). Wenn dies zutreffen würde, wäre die Kasuistik des Entwurfes ohne grundlegende Abfallvermeidungsstrategie verständlich. In Anbetracht des Umstandes, daß jedoch eine wirksame Abfallvermeidung unbestrittenermaßen nur durch entsprechende dirigistische Eingriffe im Bereich des gewerblichen Handels erzielbar ist, müßte anstelle der vorliegenden Regelung eine umfassende, grundsätzliche Verpflichtung zur Abfallvermeidung treten, die eine möglichst weitgehende Hintanhaltung des Entstehens von Abfällen als eine von jedermann zu beachtende Zielsetzung fixiert, wobei alle Bereiche einzuschließen wären, die zur Produktion von potentiellen Abfallstoffen beitragen.

#### zu § 2

Die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen, warum diese Regelung nur für Bier- und nichtalkoholische Getränke gelten soll, vermag nicht zu überzeugen ("bei Wein und Spirituosen wird mit Flaschenform und Verpackung bereits Marketingstrategie betrieben"). Derartige Strategien werden auch insbesondere für die nichtalkoholischen Getränke betrieben. Im übrigen sollte ja gerade durch eine derartige Regelung die Industrie und der Handel im Rahmen einer zumutbaren Übergangsfrist zu einem entsprechenden Umdenken verhalten werden, einem Umdenken auch in der Marketingstrategie, die in Anbetracht des allgemein gesteigerten Um-

weltbewußtsein sicherlich auch in der Lage sein wird, Produkte aus Einheitsflaschen entsprechend an den Mann zu bringen.

Weiters stellt sich die Frage, warum sich die gegenständliche Regelung nur auf Flaschen beziehen soll, warum
nicht auch andere Gläser in die Regelungen mit einbezogen
werden. Dies würde sich insbesondere auch für Milch- und
Milchprodukte anbieten. Dem steht auch nicht das Argument
der immer stärker verbreiteten Altglassammlung entgegen.
Auch Altglas stellt grundsätzlich Abfall dar, der jedoch
in Form der Altglasverwertung nicht deponiert wird, sondern
einem Recyclingverfahren zugeführt wird. Die Möglichkeit
einer solchen speziellen Verwertung des Altglases darf
jedoch nicht als Argument dafür hergenommen werden, die
Vermeidung des Anfalls von Altglas nicht anstreben zu müssen.

Weiters stellt sich im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung die Frage, warum eine derartige Vielzahl von Flaschengrößen zugelassen werden soll. Es scheint fraglich, ob es dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung dienlich ist, wenn hier die Möglichkeit eröffnet wird, Bier in Mehrwegflaschen mit einem Fassungsvermögen von o,l Liter, o,2 Liter oder o,25 Liter in Verkehr zu bringen. Ebenso problematisch erscheint es, wenn nach der vorliegenden Regelung Bier in "Verbundkartons" angeboten werden darf.

Ein möglicher Widerspruch liegt außerdem in den beiden letzten Sätzen des Abs. 2, wenn einerseits sich die Pfand-höhe nach den tatsächlichen Herstellungskosten des Gebindes richten muß, andererseits das Pfand einen hinreichenden Anreiz für den Verbraucher darstellen soll, die leeren Gebinde zurückzugeben.

- 6 -

#### zu § 3

In dieser Regelung bleibt die Frage offen, warum diese einerseits auf "Mehrwegflaschen" beschränkt bleibt. Demnach könnte der Verpflichtung durch die Verwendung von Einwegflaschen relativ leicht entgangen werden. So würde aber die Zielsetzung einer möglichsten Abfallvermeidung völlig verfehlt. Andererseits stellt sich die Frage, ob seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie tatsächlich daran gedacht ist, das Inverkehrbringen aller anderen, als im § 2 Abs. 2 genannten Flaschen oder auch nur aller dort genannten Mehrwegflaschen von einer bescheidmäßigen Genehmigung abhängig machen zu wollen. Damit würde nämlich auch für alle im § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Flaschengrößen eine bescheidmäßige Bewilligung erforderlich, obwohl für die dort genannten, soweit sie nicht auch im Abs. 2 erfaßt sind, gar keine einheitliche Flaschenform vorgeschrieben wird.

#### zu § 4

Während im § 3 eine bescheidmäßige Festlegung der Pfandhöhe nicht vorgesehen ist, wird in dieser Regelung von einem in der Verordnung oder im Bescheid vorgesehenen Pfand gesprochen. Sollte demnach in einem Bescheid nach § 3 tatsächlich auch die Höhe des Pfandes fixiert werden, ergibt sich die Problematik, daß jede Änderung der Höhe des Pfandes durch eine neuerliche Bescheiderlassung normiert werden müßte.

### zu § 5

Die in dieser Bestimmung getroffene Regelung für Trockenbatterien dient eigentlich nicht der Müllvermeidung, sondern soll einerseits eine der Umwelt nicht schädlichen Entsorgung dieser Batterien dienen und andererseits deren teilweise Wiederverwertung sichern.

- 7 -

Hinsichtlich des im Verordnungswege festzusetzenden Pfandes fällt auf, daß hier eine dem § 2 Abs. 2 letzter und vorletzter Satz entsprechende Regelung fehlt. Im gegenständlichen Fall müßte nämlich ein solches Pfand in Anbetracht der massiven Umweltgefährdung, die eine unge-ordnete Entsorgung der Batterien verursachen kann, entsprechend hoch angesetzt sein. Weiters fehlt im gegenständlichen Fall eine gewisse Normung der denkbaren Arten von Trockenbatterien, was die Erfassung der einzelnen Typen und die Pfandbestimmung im Verordnungswege erschweren dürfte.

Es fragt sich allerdings, ob im gegenständlichen Fall ein Pfandsystem überhaupt geeignet ist, einen entsprechenden Anreiz zur Rückgabe auszuüben. Zum Unterschied von den Mehrwegflaschen ist nämlich bei derartigen Batterien der quantitative Anfall weit geringer und auch auf Grund der geringen Größe eine Entledigung im Rahmen des üblichen Hausmülls oder sogar durch bloßes Wegwerfen leicht möglich. Vielleicht wäre es zielführender, solche Batterien nur gegen die Rückgabe einer entsprechenden Anzahl von Altbatterien an den Endverbraucher weitergeben zu dürfen bzw. müßte im Falle eines Nichteintausches von Altbatterien ein entsprechend hoher Preiszuschlag verlangt werden.

#### zu § 6

Nach den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes gilt als Kraftfahrzeug ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird. Danach gilt auch ein Motorfahrrad als ein Kraftfahrzeug. Es erscheint fraglich, ob es fachlich gerechtfertigt ist, Gewerbetreibenden, die im Rahmen des Fahrradhandels auch zum Handel mit Motorfahr-

rädern berechtigt sind, im Wege der gegenständlichen Bestimmung dazu zu verpflichten, Batterien oder Reifen für sämtliche Kraftfahrzeuge zurücknehmen zu müssen.

# zu § 8

Die in dieser Bestimmung vorgeschlagenen Kriterien für die Festlesung der Höhe des Pfandes erscheinen in mehrfacher Hinsicht widersprüchlich und unvollständig. Sicher soll nicht nur ein hinreichender Anreiz für die Verbraucher bestehen, die "Batterien" gegen ein Pfand zurückzugeben, gleiches wird wohl auch für die Reifen für Kraftfahrzeuge und Leuchtstoffröhren gelten müssen. Weiters stellt sich die Frage, warum bei der Höhe des Pfandes zwischen Größe und Dimension des betroffenen Gegenstandes unterschieden werden soll.

#### zu § 9

Die in dieser Bestimmung vorgenommene, willkürliche und undifferenzierte Aneinanderreihung von Waren, für die alle Gewerbetreibenden, die solche Waren vertreiben, eine Rücknahmeverpflichtung auferlegt werden soll, ergeben sich einige Ungereimtheiten. Es dürfte wohl nicht im Sinne der Entwurfsverfasser liegen, Fotogeschäfte nicht nur zur Rücknahme von Fotochemikalien zu verpflichten, sondern darüberhinaus diese Rücknahmeverpflichtung auf alle Farben, Lacke, Anstrichmittel, Arzneimittel auszudehnen. Weiters stellt sich die Frage, ob Apothekenbetreiber als Gewerbetreibende im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, weil der Betrieb einer Apotheke nicht den Regelungen der Gewerbeordnung unterliegt, andererseits aber sicherlich zu Recht normiert werden sollte, daß in Apotheken die Übernahmeverpflichtung für Arzneimittel und anderen, dort ver-

- 9 -

triebenen Gegenständen bestehen sollte. Fraglich ist weiters, ob eine solche Rücknahmeverpflichtung auch für Ärzte und Tierärzte mit Hausapotheken bestehen soll und ob auch Anstaltsapotheken in diese Verpflichtung miteinbezogen werden sollen.

# zu § 10

Die Kennzeichnungspflicht für Kunststoffverpackungen stellt wohl nur einen Gesichtspunkt dar, der im Rahmen eines solchen Abfallvermeidungsgesetzes einer Regelung bedarf. Vor allem müßte in einem solchen Gesetz die Grundlage für eine weitestgehende Reduktion der Ein- und Mehrweg-Kusntstoffverpackungen geschaffen werden, weil darin sicherlich volumsmäßig die größte Abfallursache zu suchen ist. Vor allem müßte sicherlich mit entsprechenden Übergangsfristen - mittelfristig eine Einschränkung der Verwendung von Kunststoffpackungen auf solche Materialien angestrebt werden, die entweder einer Wiederverwertung zuführbar sind, oder die sich im Rahmen der Entsorgung schadlos verbrennen lassen oder biologisch abbaubar sind.

#### Zum IV. Abschnitt

Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht wurde, wird
die Sinnfälligkeit der Einrichtung eines derartigen Fonds
zwar nicht grundsätzlich in Frage gestellt, allerdings rechtfertigt die derzeit im Gesetz vorgesehene Aufgabenstellung
die Einrichtung einer eigenständigen Körperschaft mit einer
eigenständigen Verwaltung und den damit unweigerlich zusammenhängenden Verwaltungskosten nicht. In diesem Zusammenhang
fällt auch auf, daß hinsichtlich der Aufbringung der Mittel
des Fonds offensichtlich primär an eine Speisung des Fonds

aus Budgetmitteln gedacht ist und offensichtlich nur in unbedeutender Höhe eine Selbstfinanzierung des Fonds durch Erträgnisse erwartet wird. Es müßte dem gegenüber der Fonds in erster Linie bestrebt sein, die anfallenden Verwaltungskosten durch entsprechende Verwertung der ihm übergebenen Abfälle zu erreichen. Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit diesen Fonds könnte durch ein Abgehen vom sogenannten Pfandsystem und die Einführung eines Zuschlagsystems für die Verwendung bestimmter, das Abfallaufkommen steigender Verpackungsmaterialien bzw. durch den Vorschlag, wie er zu den Regelungen des § 5 gemacht wurde gefunden werden, wonach der Verkauf von Trockenbatterien ohne gleichzeitige Rückgabe von Altbatterien nur auf Grund eines bestimmten Zuschlages zulässig wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1987 o7 21
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A. Braudluber